



## Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

---

Bericht der: Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission  
vom: 6. Dezember 2013  
zur Vorlage Nr.: [2013-077](#)  
Titel: **Teilrevision des Gesetzes über die Betreuung und Pflege im Alter**  
Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---



2013/077

Kanton Basel-Landschaft

Landrat

---

**Bericht der Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission an den Landrat  
betreffend die Teilrevision des Gesetzes über die Betreuung und Pflege im Alter**

Vom 6. Dezember 2013

**1. Ausgangslage**

Die Finanzierung eines Aufenthalts in einem Alters- und Pflegeheim gliedert sich in die drei Bereiche: Pflege, Pension und Betreuung. Die Pflegekosten werden durch die Krankenkassen, Gemeinden sowie die Bewohnerinnen und Bewohner finanziert und sind nicht Gegenstand der vorliegenden Gesetzesrevision. Die Kosten für die Pension und die Betreuung müssen die Bewohner/innen vollumfänglich selbst bezahlen. Reichen Einkommen und Vermögen nicht aus, werden in der Regel Ergänzungsleistungen bezahlt. In gewissen Fällen kann es nun vorkommen, dass keine oder nur reduzierte Ergänzungsleistungen ausgerichtet werden. In diesen Fällen leistet die Gemeinde Beiträge an die Bewohnerinnen und Bewohner (§ 38 Abs. 1 GeBPA).

Die vorliegende Gesetzesrevision wurde durch einen Vorstoss des Verbandes der Basellandschaftlichen Gemeinden (VBLG) ausgelöst. Die Gemeinden sehen sich immer öfter mit der Situation konfrontiert, dass Bewohnerinnen und Bewohner von Alters- und Pflegeheimen auf Grund von schwer veräusserbarem und nicht weiter belehnbarem Liegenschaftsbesitz keine oder reduzierte Ergänzungsleistungen erhalten und deshalb ihre Heimkosten nicht voll finanzieren können. Das führt dazu, dass die Gemeinde einspringen muss. Eine Rückforderung ist zwar im geltenden § 38 Abs. 2 GeBPA für den Fall eines Einkommens- oder Vermögenswerteverzichts geregelt. Allerdings fehlt eine Regelung für den Fall, dass Vermögenswerte zwar noch vorhanden, aber in Immobilien gebunden und daher nicht rechtzeitig verflüssigbar sind. Die Gemeinden fordern deshalb eine Revision des GeBPA, um auch in solchen Fällen die Möglichkeit zur Rückforderung von Beiträgen an die Heimkosten zu erhalten. Dazu soll der revidierte § 38 (Gemeindebeiträge) um § 38a (Rückforderung von Gemeindebeiträgen) erweitert werden.

**2. Beratungen in der Kommission**

**2.1 Organisatorisches**

Die Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission hat die Vorlage an ihren Sitzungen vom 16. August 2013, 13. September 2013, 25. Oktober und 8. November 2013 beraten. Die Beratungen wurden unterstützt von Regierungsrat Thomas Weber, Generalsekretär Olivier Kungler und Christine Seiler vom Rechtsdienst der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion. An der Sitzung vom 13. September wurden als Vertreter/in des VBLG Cécile Jenzer und Ueli Kräuchi angehört.

**2.2 Vorstellen der Vorlage**

Bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen (EL) wird ein jährlicher Vermögensverzehr von 10% abzüglich eines Freibetrags angerechnet. Der Vermögensfreibetrag beträgt für Alleinstehende CHF 37'500 und für Ehepaare CHF 60'000.

Im geltenden Gesetz über die Betreuung und Pflege im Alter ist lediglich vorgesehen, dass die Gemeinden Rückforderungen stellen können, wenn Vermögen verzehrt werden müsste, das verschenkt und daher nicht mehr vorhanden ist. In diesem Fall reduziert sich die Ergänzungsleistung, was dazu führt, dass der Bewohner oder die Bewohnerin die Heimkosten nicht mehr voll bezahlen kann. Mit der Revision des GeBPA wird die Grundlage geschaffen, dass die Gemeinden in besonderen Fällen ihre Beiträge an die Heimkosten zurückfordern können. Die Rückforderung richtet sich direkt an die Bewohner/innen, an die Begünstigten oder an den Nachlass der Bewohner/innen.

### **2.3 Beratungen in der Kommission**

Diskutiert wurde unter anderem, ob es sich bei dieser Gesetzesrevision nicht um die Einführung einer Verwandtenunterstützung handle. Verwandtenunterstützung heisst aber, dass jemand mit seinem eigenen Geld das Leben eines Verwandten mitfinanziert. Das ist bei dieser Revision nicht der Fall. Es geht einzig darum, die Ungleichbehandlung zwischen jenen Personen, die ihr Geld in Liegenschaften angelegt haben, und jenen, die ihr Vermögen in Bargeld besitzen, abzuschaffen. Kann jemand, dessen Vermögen in einer Liegenschaft steckt, seine Pflegeheimkosten nicht decken, muss die Gemeinde einspringen, ohne dass sie die Möglichkeit hat, diese Beiträge zurückzufordern. Personen mit liquidem Vermögen müssen dieses zuerst bis zu einer bestimmten Grenze aufbrauchen (verzehren). Dann kommt die EL zum Tragen. Die Gemeinde wird nicht direkt belastet.

Bei der Berechnung des anrechenbaren Vermögens gilt der Verkehrswert der Liegenschaft, sofern sie nicht bewohnt ist. Bei der Rückforderung von Gemeindebeiträgen kann es dabei, in seltenen Fällen, zu einer Überschuldung der Erbschaft kommen. Dies ist aber nur gegeben, wenn sich die betreffende Person über einen langen Zeitraum (mehr als 10 Jahre) im Altersheim befindet. Mit einem rechtzeitigen Verkauf der Liegenschaft (=Vermögen) kann verhindert werden, dass das Vermögen über den Freibetrag hinaus aufgezehrt wird. Für die Erben besteht ohnehin keine Gefahr: Sie könnten eine in Form von Schulden bestehende Erbschaft ausschlagen. Die Regelung gilt auch für Liegenschaften im Ausland.

Kein Problem entsteht, wenn ein Ehepartner oder eine Ehepartnerin in der Liegenschaft wohnen bleibt. In diesem Fall wird nur der (wesentlich tiefer angesetzte) Katasterwert als Vermögenswert angerechnet. Zusammen mit dem Abzug eines Freibetrags von CHF 300'000 bedeutet das in den allermeisten Fällen, dass kein Vermögen aus der Liegenschaft angerechnet werden muss.

Diskutiert wurde auch, ob nicht ein gesetzliches Grundpfandrecht zur Sicherung einer Forderung sinnvoller sei. Allerdings haben Altersheimbeiträge keinen direkten Zusammenhang mit dem Grundeigentum, wie die anderen im EG ZGB geregelten gesetzlichen Grundpfandrechte. Eine Wertvermehrung durch die zu sichernde Leistung oder zumindest ein direkter Bezug zum Grundstück müsste aber gegeben sein. In dieser Gesetzesrevision handelt es sich hingegen lediglich um eine Sicherung der geleisteten Gemeindebeiträge.

### **3. Antrag an den Landrat**

Eintreten auf die Vorlage war in der Kommission unbestritten. Änderungsanträge wurden keine gestellt.

Mit 8:1 Stimmen bei 3 Enthaltungen beantragt die Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission dem Landrat, der Teilrevision des Gesetzes über die Betreuung und Pflege im Alter (GeBPA), wie vom Regierungsrat vorgeschlagen, zuzustimmen.

*Birsfelden, 6.12.2013*

*Im Namen der Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission  
Regula Meschberger, Präsidentin*

## **Gesetz über die Betreuung und Pflege im Alter**

Änderung vom ...

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

**I.**

Das Gesetz vom 20. Oktober 2005<sup>1</sup> über die Betreuung und Pflege im Alter wird wie folgt geändert:

### **§ 5 Buchstaben b, c und e**

Die Gemeinden haben insbesondere folgende Aufgaben:

- b. aufgehoben;
- c. aufgehoben;
- e. sie beteiligen sich durch eine vom Verband Basellandschaftlicher Gemeinden bestimmte Vertretung an den Verhandlungen mit den Krankenversicherern;

### **§ 8 Absatz 2**

<sup>2</sup> aufgehoben

### **§ 9**

aufgehoben.

### **§ 38 Gemeindebeiträge**

<sup>1</sup> Die Gemeinde richtet Bewohnerinnen und Bewohnern, deren Einkommen und Barvermögen unter Berücksichtigung allfälliger Ergänzungsleistungen nicht ausreicht, rückzahlbare Beiträge zur Deckung der Heimkosten aus.

<sup>2</sup> Zuständig ist die Gemeinde, in welcher die Bewohnerin oder der Bewohner vor dem Heimeintritt Wohnsitz gehabt hat.

<sup>3</sup> Gemeindebeiträge sind gegenüber Ergänzungsleistungen subsidiär.

### **§ 38a Rückforderung von Gemeindebeiträgen**

<sup>1</sup> Die Gemeinde kann die an die Deckung der Heimkosten ausgerichteten Beiträge gemäss § 38 samt Zinsen bei der Bewohnerin oder beim Bewohner zurückfordern.

<sup>2</sup> Beiträge, die die Gemeinde wegen eines Einkünfte- oder Vermögenswerteverzichts ausgerichtet hat, kann sie samt Zinsen bei den Begünstigten zurückfordern.

<sup>3</sup> Werden Beiträge weder von der Bewohnerin oder dem Bewohner noch von den Begünstigten zurückerstattet, so hat die Gemeinde eine Forderung gegenüber dem Nachlass der Bewohnerin oder des Bewohners.

<sup>4</sup> Die Höhe des Zinses richtet sich nach dem von der Basellandschaftlichen Kantonbank für variable Ersthypotheken bei Wohnbauten festgelegten Zinssatz.

---

<sup>1</sup> GS 35.0828, SGS 854

**§ 39**  
aufgehoben

**II.**

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

Liestal,

Im Namen des Landrates

Die Präsidentin:

Die 2. Landschreiberin: